

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von E. Norden.

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juni d. J. erlaube ich mir folgendes zu antworten.

Zufällig war ich durch eigene Arbeiten vor einigen Monaten in die Notwendigkeit versetzt worden, mich mit einem Abschnitt der Lex Salica eingehender zu beschäftigen; es entging mir dabei nicht die Tatsache, dass die bisherigen Ausgaben den Anforderungen der Gegenwart nicht voll genügten. Daher begrüßte ich freudig die mir durch Ihre Zusendung gewährte Möglichkeit, auf Grund der Aushängbogen der in Vorbereitung befindlichen Ausgabe der Monumenta meine Kenntnis der Ueberlieferungsgeschichte des ungewöhnlich interessanten Dokuments zu erweitern. Aber meine Hoffnung wurde schwer enttäuscht.

Ich habe mir an der Hand des Aufsatzes von Br. Krusch einzelne Abschnitte genauer angesehen und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass die elementarsten Voraussetzungen der Kritik in einem Umfange ignoriert worden sind, für den mir jeder Massstab fehlt. Diese Ausgabe würde mithin gegenüber den älteren einen Rückschritt auf der ganzen Linie und mehr als das, eine schwere Gefährdung aller und jeder Editionstechnik bedeuten. Sollten Sie eine nähere Begründung dieses Urteils — des schärfsten, das ich mich erinnere je abgegeben zu haben — für wünschenswert halten, so stelle ich mich Ihnen dafür gern zur Verfügung.

Berlin-Lichterfelde, den 17. September 1916.

Eduard Norden.
